



Genehmigung Gemeinderat
vom DATUM I GRB Nr. XX
In Kraft seit DATUM I GRB Nr. XX
Stand Mai 2022

Verordnung zum Zonenreglement Siedlung der Einwohnergemeinde Münchenstein

betreffend ständige beratende Kommissionen

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkungen	3
§ 1 Ausgangslage	3
§ 2 Grundlegendes	3
§ 3 Planungsablauf	4
§ 4 Mitwirkungsprozess im Planungsablauf	7
B. Ausführungsbestimmungen.....	8
§ 5 Bauausschuss	8
§ 6 Bauausschuss Dreispitz.....	8
§ 7 Dorfkernplanungskommission	9
§ 8 Freiraum- und Naturschutzkommission	10
§ 9 Verkehrsausschuss.....	11
§ 10 Planungskommission	11

A. Vorbemerkungen

§ 1 Ausgangslage

Die Gemeinde Münchenstein verfügt gemäss Zonenreglement Siedlung über verschiedene Kommissionen, die dem Gemeinderat bei spezifischen Fragestellungen zu diversen Planungsvorhaben beratend zur Seite stehen. Es sind dies:

- Bauausschuss (BA)
- Bauausschuss Dreispitz (BADS)
- Dorfkernplanungskommission (DoKePlaKo)
- Freiraum- und Naturschutzkommission (FNK)
- Verkehrsausschuss (VA)
- Planungskommission (PlaKo)

§ 2 Grundlegendes

¹Alle Kommissionen werden vom Gemeinderat als beratende Gremien eingesetzt, sind einander formal gleichgestellt und verfügen über keinerlei Entscheidungsgewalt. Sie stellen Anträge an den Gemeinderat und geben diesem Empfehlungen ab.

²Alle Kommissionen bestehen aus internen (mit Anstellung oder Amt) und externen (ohne Anstellung oder Amt) Mitgliedern. Lediglich die Mitglieder von Amtes wegen sowie die externen Mitglieder besitzen das Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder haben beratende Funktion.

³Vor der erstmaligen Besetzung einer Kommission werden für die externen Mitglieder Anforderungsprofile erstellt und der Gemeinderat schreibt diese mittels Anzeige über die gemeindeüblichen Kanäle aus.

⁴Bei der Besetzung der Kommissionen achtet der Gemeinderat darauf, dass bei gleichwertiger Qualifikation Personen mit Bezug zu Münchenstein den Vorrang haben. Ebenso achtet der Gemeinderat nach Möglichkeit auf eine Durchmischung nach Alter und Geschlecht.

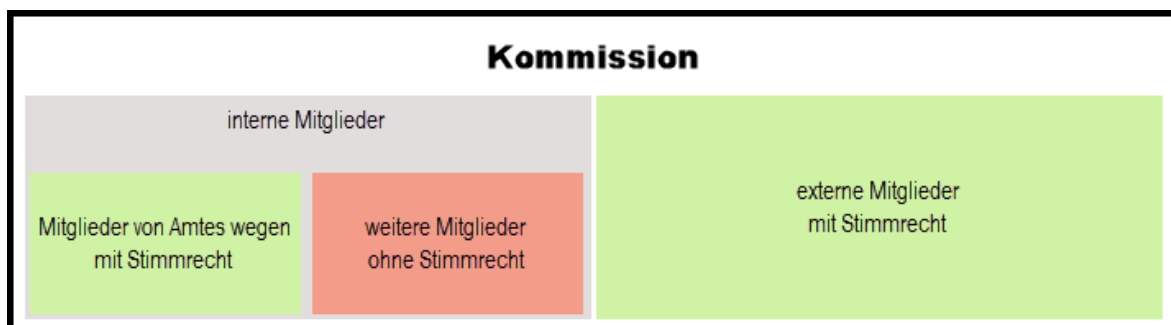


Abbildung 1: Zusammensetzung einer Kommission inkl. Stimmrecht (Quelle: Gemeinde Münchenstein)

⁵Bei internen Vakanzen in einem Gremium übernimmt die jeweilige Stellvertretung der betroffenen Person, bis das eigentliche Mitglied wieder einsatzfähig ist oder seine Stelle neu besetzt wurde.

⁶Bei externen Vakanzen informiert das Präsidium des betroffenen Gremiums den Gemeinderat und erarbeitet ein Anforderungsprofil. Der Gemeinderat schreibt daraufhin die Vakanz mittels Anzeige

über die gemeindeüblichen Kanäle aus. Das betroffene Gremium prüft die Bewerbungen und spricht dem Gemeinderat eine Empfehlung aus, dieser entscheidet über das neue Mitglied.

⁷Mit Start einer neuen gemeinderätlichen Legislaturperiode werden die Mitglieder der Kommissionen vom Gemeinderat bestätigt.

⁸Für einzelne Sachfragen können zur Unterstützung der Kommissionen sowohl die Bauverwaltung als auch der Gemeinderat Fachmandate vergeben.

§ 3 Planungsablauf

¹Die Kommissionen BA, BADS, DoKePlaKo, FNK und VA beurteilen entsprechend ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten selbständig die anstehenden und spezifischen Fachvorhaben bzw. deren Teilaspekte sowie weitere Geschäfte, die ihnen vom Gemeinderat zugewiesen werden.

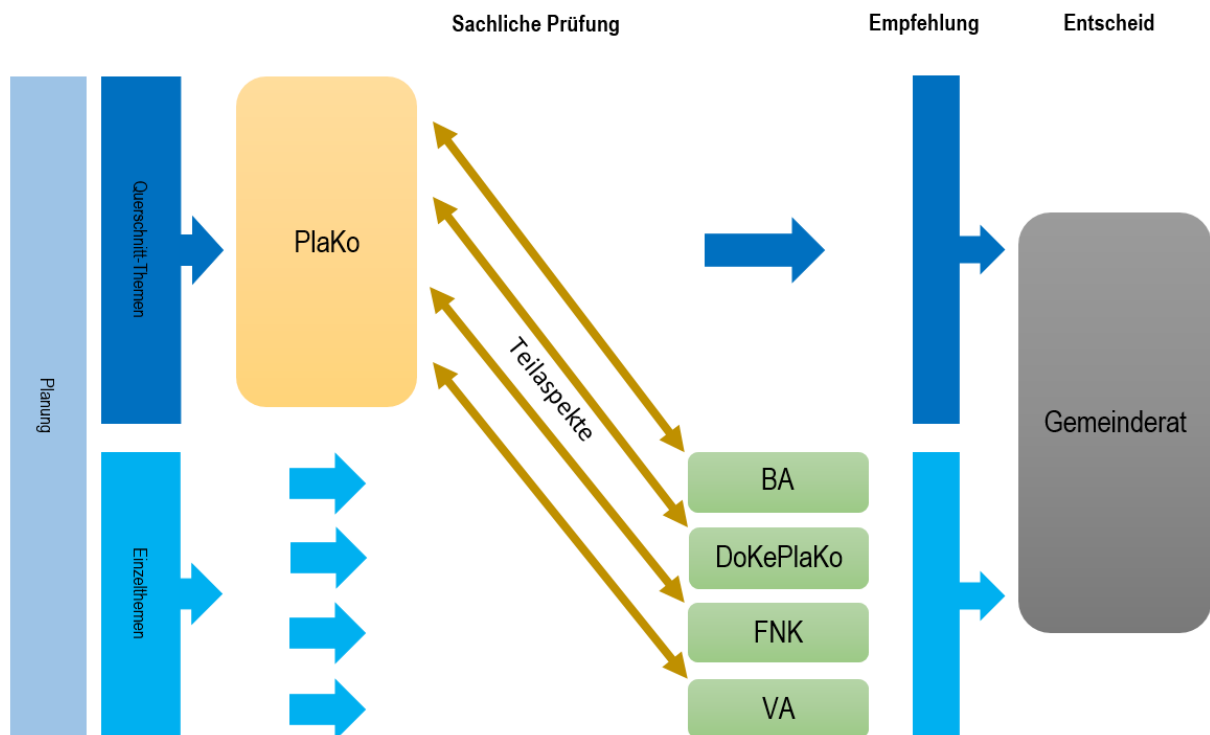


Abbildung 2: Organigramm und Prozessablauf der ständigen beratenden Kommissionen (Quelle: Gemeinde Münchenstein)

²Quartierplanverfahren oder andere Projekte, die in den Aufgabenbereich der PlaKo fallen, werden ab der frühesten Phase von dieser begleitet. Dabei wird die PlaKo je nach Notwendigkeit von den anderen Fachkommissionen unterstützt. Die PlaKo kann in Abstimmung mit den übrigen Kommissionen in den folgenden Planungsphasen wie folgt einwirken:

- Start Planungsverfahren: Die PlaKo gibt dem Gemeinderat Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen.
- Phase Entwurf: Die PlaKo prüft den Inhalt der jeweiligen Planungsunterlagen und gibt die Planung ggf. zur vertieften Prüfung in die jeweilige Fachkommission. Die Inputs bzw. Vorgaben der jeweiligen Fachkommissionen führen möglicherweise zu einer Anpassung der Planungsunterlagen.

- Phase kantonale Vorprüfung: Die PlaKo nimmt den Vorprüfungsbericht zur Kenntnis und berät über die angemarkten Punkte. Bei jeder Planung ist mit einer Empfehlung an den Gemeinderat zu definieren, ob die Planung nach der Vorprüfung ein weiteres Mal beurteilt werden soll.
- Phase öffentliche Mitwirkung: Die PlaKo nimmt die Mitwirkungseingaben zur Kenntnis und berät über die angemarkten Punkte. Sind aufgrund dieser Eingaben Änderungen an bestimmten Punkten der Planung notwendig, so werden diese in den jeweiligen Fachkommissionen oder in der PlaKo behandelt werden.
- Phase Planaufgabe: Sofern eine Beratung über die Einsprachen im Rahmen der Planaufgabe notwendig ist, werden die Einsprachen der PlaKo zur Kenntnis gebracht.
- Alle Phasen: Entscheide des Gemeinderats, welche den Anträgen und Empfehlungen der PlaKo widersprechen, werden im jeweiligen Planungsbericht abgebildet.

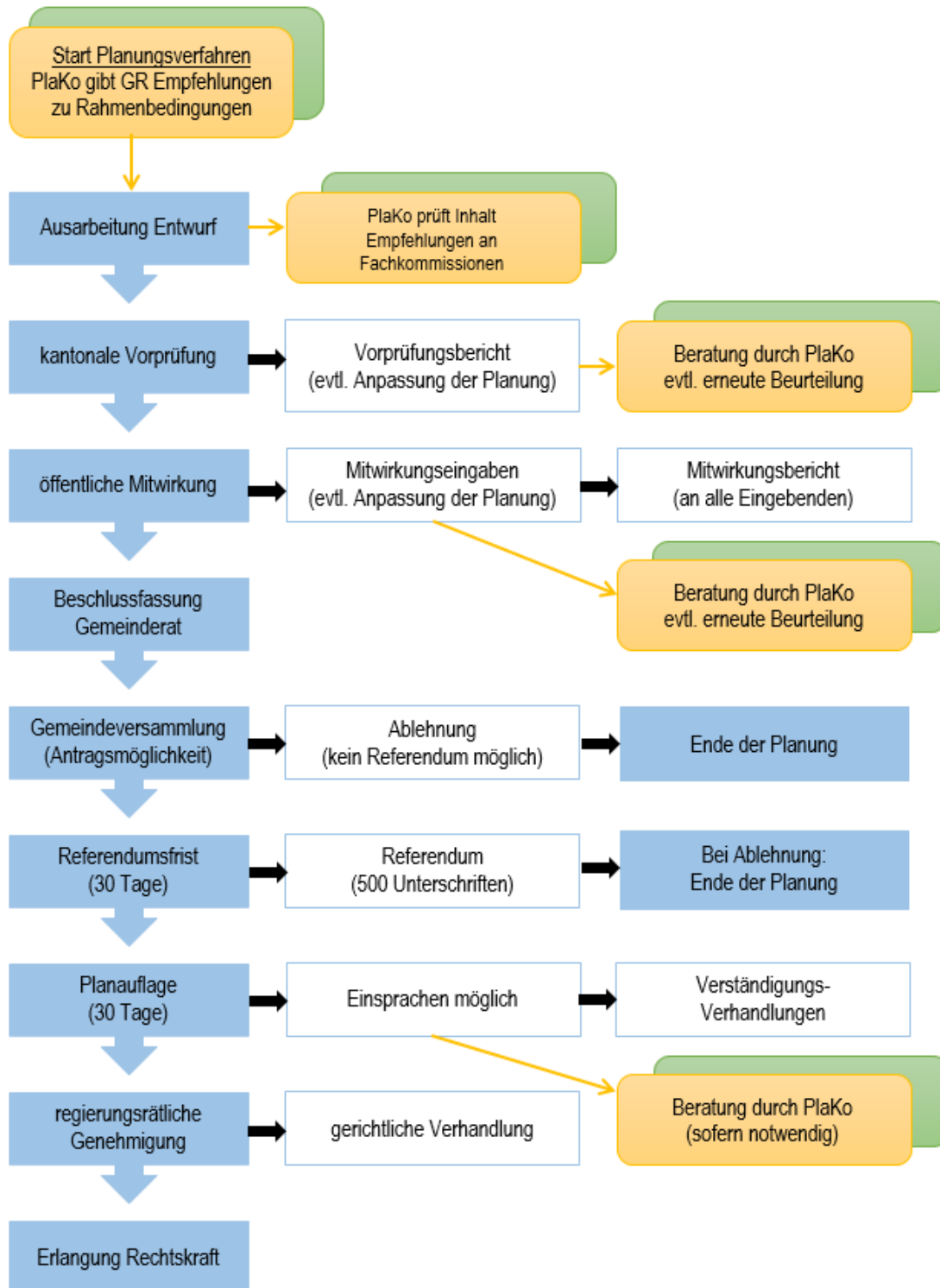


Abbildung 3: Veranschaulichung des Planungsablaufs (Quelle: Gemeinde Münchenstein)

§ 4 Mitwirkungsprozess im Planungsablauf

¹Im Rahmen des Planungsablaufs sind für jede Phase der Planung diverse Kommunikations- und Mitwirkungsmassnahmen vorgesehen. Die Bevölkerung wird über unterschiedliche Kanäle über die laufenden Planungen informiert und erhält mittels geeigneter Massnahmen die Möglichkeit, an der Planung mitzuwirken.

²Der Mitwirkungsprozess im Planungsablauf ist nicht auf die Phase der öffentlichen Mitwirkung beschränkt, sondern beginnt mit der Verabschiedung der Rahmenbedingungen im Planungsverfahren und erstreckt sich bis zur Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung.

		Kommunikations- und Mitwirkungsmassnahmen									
	GRB	News aus dem Gemeinderat	areale.mstein.ch	Wochenblatt Amtsblatt	Briefe Betroffene	Vernehmlassung / Mitwirkung	Infoanlass	Ausstellung	Gespräche / Verhandlungen mit direkt Betroffenen	Detaillierungsgrad	Flexibilität Planung
Antrag auf QP-Verfahren											
Verabschiedung Rahmenbedingungen											
Richtprojekt / Entwurf											
kantonale Vorprüfung											
öffentliche Mitwirkung											
Freigabe für Gemeindeversammlung											
Gemeindeversammlung											
Referendumsfrist											
Planaufgabe											
regierungsrechtliche Genehmigung											
rechtliches Gehör											
Rechtskraft											
Baubewilligungsverfahren	nach Bedarf										

Mitwirkungsprozess

Abbildung 4: Planungsablauf inkl. Kommunikations- und Mitwirkungsmassnahmen (Quelle: Gemeinde Münchenstein). Die dargestellten Abläufe können je nach Art und Umfang der Planung variieren. So werden nicht bei jeder Planung alle Kommunikations- und Mitwirkungsmassnahmen in gleichem Masse zum Zuge kommen.

B. Ausführungsbestimmungen

§ 5 Bauausschuss

¹Der Bauausschuss berät den Gemeinderat zu Fragen des Bauwesens sowie des Baubewilligungsverfahrens. Ausgenommen davon sind die Teilzonenvorschriften Kernzone sowie das Entwicklungsgebiet Dreispitz. Die fachlichen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Beurteilung von Baugesuchen, für welche ein Ausnahmeantrag notwendig ist
- thematisch sensible Baugesuche, z. B. für Mobilfunkantennen
- Beurteilung von grösseren Bauvorhaben, z. B. Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan
- Behandlung spezifischer Anpassungen an den Zonenvorschriften Siedlung
- Beurteilung von Farb- und Materialisierungskonzepten
- Behandlung der vom Gemeinderat zugewiesenen Themen

²Der Bauausschuss besteht aus bis zu acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder von Amtes wegen (mit Stimmrecht):
 - Departementsvorsteher/in Hochbau / Immobilien (Präsidium)
 - Leiter/in Bauverwaltung
- Leiter/in der Bereich Raum & Umwelt (beratend)
- technische/r Experte/in Baugesuche der Bauverwaltung (beratend)
- zwei externe Fachpersonen aus den Fachgebieten Architektur und Ingenieurwesen (mit Stimmrecht)
- zwei externe Fachpersonen, die über ausgewiesene Kenntnisse zur Siedlungsplanung, Siedlungsentwicklung und zum Thema Städtebau verfügen (mit Stimmrecht)

³Der Bauausschuss besitzt das Antragsrecht an den Gemeinderat. Er hat keine Finanzkompetenz. Die Bildung weiterer Subkommissionen und Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission liegt in der Kompetenz des Präsidiums.

§ 6 Bauausschuss Dreispitz

¹Der Bauausschuss Dreispitz berät den Gemeinderat zu Bau- und Planungsfragen, die ausschliesslich das Entwicklungsgebiet Dreispitz betreffen. Die fachlichen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Beratung bei Bau- und Planungsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Quartierplanung "Kunstfreilager"
- thematisch sensible Baugesuche innerhalb des Dreispitz-Areals
- Er trägt Sorge zur Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie zur Freiraum- und Umgebungsgestaltung im Dreispitz-Areal.
- Prüfen, dass Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften, Bemalungen sowie Farbgebung an Fassaden so in die Umgebung eingepasst werden, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht
- Behandlung der vom Gemeinderat zugewiesenen Themen

²Der Bauausschuss Dreispitz besteht aus bis zu 11 Mitgliedern (Mitglieder des regulären Bauausschusses sowie weitere Mitglieder) und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder von Amtes wegen (mit Stimmrecht):
 - Departementsvorsteher/in Hochbau / Immobilien (Präsidium)
 - Leiter/in Bauverwaltung
- Leiter/in der Bereich Raum & Umwelt (beratend)
- technische/r Experte/in Baugesuche der Bauverwaltung (beratend)
- zwei externe Fachpersonen aus den Fachgebieten Architektur und Ingenieurwesen (mit Stimmrecht)
- zwei externe Fachpersonen, die über ausgewiesene Kenntnisse zur Siedlungsplanung, Siedlungsentwicklung und zum Thema Städtebau verfügen (mit Stimmrecht)
- ein/e Vertreter/in der Grundbesitzerin des Dreispitz-Areals (mit Stimmrecht)
- ein/e Vertreter/in des Hochbau- und Planungsamtes Basel-Stadt (mit Stimmrecht)
- ein/e Vertreter/in des Hochbau- und Planungsamtes Basel-Landschaft (mit Stimmrecht)

³Der Bauausschuss Dreispitz besitzt das Antragsrecht an den Gemeinderat. Er hat keine Finanzkompetenz. Die Bildung weiterer Subkommissionen und Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission liegt in der Kompetenz des Präsidiums.

§ 7 Dorfkernplanungskommission

¹Die Dorfkernplanungskommission berät den Gemeinderat zu Angelegenheiten, welche die Teilzonenvorschriften Kernzone sowie die Objekte der Schutz- und Schonzonplanung betreffen. Die fachlichen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Beratung des Gemeinderats in Bezug auf die städtebauliche und architektonische Gestaltung sowie die Aussenraumgestaltung innerhalb der Kernzone und in den weiteren Denkmalschutz- und Schonzonen
- Stellungnahmen und Beurteilung zu Ausnahmegewilligungen bei Baugesuchverfahren in der Kernzone und in den weiteren Denkmalschutz- und Schonzonen
- Teilmutationen an den Teilzonenvorschriften Kernzone
- Teilmutationen an den Vorschriften der Schutz- und Schonzonplanung
- Prüfung der Subventionsberechtigung und Festlegen der Höhe der Subventionen bei Sanierungsmassnahmen an den berechtigten Objekten innerhalb der Kernzone und bei den berechtigten Objekten der Schutz- und Schonzonplanung sowie Antragsstellung an den Gemeinderat
- Behandlung der vom Gemeinderat zugewiesenen Themen

²Die Dorfkernplanungskommission besteht aus bis zu sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder von Amtes wegen (mit Stimmrecht):
 - Departementsvorsteher/in Hochbau / Immobilien (Präsidium)
 - Leiter/in Bauverwaltung
 - technische/r Experte/in Baugesuche der Bauverwaltung

- zwei externe Fachpersonen mit Erfahrung im Umgang mit historischer Bausubstanz (mit Stimmrecht)
- eine externe Person, die mit den örtlichen Verhältnissen und der Geschichte des Ortskerns vertraut ist (mit Stimmrecht)

³Die Dorfkernplanungskommission besitzt das Antragsrecht an den Gemeinderat. Sie hat keine Finanzkompetenz. Die Bildung weiterer Subkommissionen und Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission liegt in der Kompetenz des Präsidiums.

§ 8 Freiraum- und Naturschutzkommission

¹Die Freiraum- und Naturschutzkommission berät den Gemeinderat bei Angelegenheiten, die den Natur- und Umweltschutz sowie die Gestaltung der Freiräume innerhalb des Gemeindegebiets betreffen. Die fachlichen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Erkennen und Formulieren von neuen Aufgaben in den Bereichen Natur bzw. Naturschutz und Freiräume innerhalb des Gemeindegebiets
- Regelmässige Überprüfung des Stands der Umsetzung der dauernden Unterhaltsmassnahmen und von neuen Massnahmen
- Beratung bezüglich der zu priorisierenden Massnahmen zu den Themen Natur bzw. Naturschutz und Freiräume innerhalb des Gemeindegebiets
- Beratung von Freiraumthemen im Rahmen diverser Planungen
- Diskussion von Projektideen zu den Themen Natur und Freiräume
- Informations- und Koordinationsfunktion im Bildungsbereich zu den Themen Natur- und Umweltschutz
- Organisation und Durchführung von Einsätzen für die Natur innerhalb des Gemeindegebiets, z. B. des Naturschutztages
- Behandlung von Mutationen an den Zonenvorschriften Landschaft sowie an den Teilzonenvorschriften Landschaft
- Behandlung der vom Gemeinderat zugewiesenen Themen

²Die Freiraum- und Naturschutzkommission besteht aus bis zu acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder von Amtes wegen (mit Stimmrecht):
 - Departementsvorsteher/in Raum & Umwelt (Präsidium)
 - delegierte Person der Bürgergemeinde Münchenstein
- Leiter/in Gärtnerei des Werkhofs (beratend)
- ein/e Mitarbeiter/in aus dem Bereich Raum & Umwelt (beratend)
- delegierte Personen eines aktiven Münchener Naturschutzvereins (mit Stimmrecht)
- eine externe Fachperson für Naturschutzfragen (mit Stimmrecht)
- eine externe Fachperson aus dem Bereich Landschaftsarchitektur / Landschaftsplanung / Freiraumplanung (mit Stimmrecht)

³Die Freiraum- und Naturschutzkommission besitzt das Antragsrecht an den Gemeinderat. Sie hat keine Finanzkompetenz. Die Bildung weiterer Subkommissionen und Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission liegt in der Kompetenz des Präsidiums.

§ 9 Verkehrsausschuss

¹Der Verkehrsausschuss berät den Gemeinderat zu Verkehrsfragen. Die fachlichen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Bau- und Planungsfragen zu den Themen Verkehrssicherheit, Sanierung und Ausbau grösserer Strassenabschnitte, Strassennetzplanung sowie zur Linienführung und zu den Stationen des öffentlichen Verkehrs
- Behandlung der vom Gemeinderat zugewiesenen Themen

²Der Verkehrsausschuss besteht aus bis zu sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder von Amtes wegen (mit Stimmrecht):
 - Departementsvorsteher/in Tiefbau (Präsidium)
 - Leiter/in Bauverwaltung
- Leiter/in Gemeindepolizei (beratend)
- Leiter/in Tiefbau (beratend)
- zwei externe Fachpersonen aus dem Bereich Verkehrsplanung (mit Stimmrecht)

³Der Verkehrsausschuss besitzt das Antragsrecht an den Gemeinderat. Er hat keine Finanzkompetenz. Die Bildung weiterer Subkommissionen und Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission liegt in der Kompetenz des Präsidiums.

§ 10 Planungskommission

¹Die Planungskommission berät den Gemeinderat bei Quartierplanungen, räumlichen Entwicklungen, Gesamt- und Teilrevisionen der (Teil-)Zonenvorschriften Siedlung und der (Teil-)Zonenvorschriften Landschaft sowie in Angelegenheiten der Raumplanung. Die fachlichen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Erkennen und Formulieren von neuen Planungsaufgaben
- Begleiten der Siedlungsentwicklung und Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungskonzepts Münchenstein
- Stellungnahme zu den jeweiligen Quartierplanunterlagen (Plan, Reglement, Verträge) sowie inhaltliche Prüfung
- übergeordnete Bearbeitung von Fragen betreffend die Demographie, Sozialökonomie, Finanzen, Infrastruktur, Energie im Rahmen von Quartierplanungen
- Begleiten von Gesamt- und Teilrevisionen der (Teil-)Zonenvorschriften Siedlung und der (Teil-)Zonenvorschriften Landschaft
- Informations- und Koordinationsfunktion gegenüber den anderen Fachkommissionen, insbesondere durch das Präsidium und die externen Fachpersonen aus den anderen Fachkommissionen
- Behandlung der vom Gemeinderat zugewiesenen Themen

²Die Planungskommission besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder von Amtes wegen (mit Stimmrecht):
 - Departementsvorsteher/in Raum & Umwelt (Präsidium)

- Leiter/in Bauverwaltung
- je eine externe Fachperson aus BA, DoKePlaKo, FNK und VA, die von der entsprechenden Kommission in die PlaKo gewählt wird (mit Stimmrecht)
- Leiter/in Finanzen und Steuern (beratend)
- Leiter/in Kind, Jugend, Familie & Bildung (beratend)
- Leiter/in Bereich Raum & Umwelt (beratend)
- zwei externe Fachpersonen mit Fachkenntnissen aus den Bereichen Soziologie, Sozialökonomie, Energie und nachhaltiges Bauen (mit Stimmrecht)

³Die Planungskommission besitzt das Antragsrecht an den Gemeinderat. Sie hat keine Finanzkompetenz. Die Bildung weiterer Subkommissionen und Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission liegt in der Kompetenz des Präsidiums.